

Rahmenbedingungen des Inselspitals

1. Ausgangslage Inselspital

Das Inselspital ist eine privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Gestützt auf Art. 2 des Stiftungsreglements führt das Inselspital nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 42 des Spitalversorgungsgesetzes und im Rahmen von Art. 53 ff. Universitätsgesetz das Kantons- und Universitätsspital. Als selbständige Rechtspersönlichkeit kann die Stiftung Kooperationen eingehen, sofern sie nicht gesetzlich durch ihren Stiftungszweck oder vertraglich (z.B. im Rahmen eines Leistungsauftrags mit dem Kanton) daran gehindert wird. Die Autonomie der Stiftung aufgrund ihres Vermögens ermöglichte beispielsweise die Finanzierung eigener Bauvorhaben und führte zu Spenden und Errichtung weiterer Stiftungen und Fonds.

2. Kantonale Steuerung

Der Verzicht des Regierungsrates auf Einsitznahme im Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung kann als Schritt in Richtung Trennung von politischer und unternehmerischer Verantwortung gewertet werden. Der Kanton ist seit Januar 2004 nicht mehr im Führungsorgan der Inselspital-Stiftung vertreten, sondern nimmt seinen Einfluss auf indirektem Wege wahr. In der heutigen Praxis ist der Einfluss des Kantons auf die Inselspital-Stiftung vielfältig und wenig systematisch geregelt:

- Halbjährliche Berichterstattung in Form eines Rück- und Ausblicks über die Geschäftstätigkeit des Inselspitals (strategisches Controlling); Besprechung des politischen Auftrages bzw. der strategischen Ziele der Inselspital-Stiftung;
- Personelle Zusammensetzung der Spitze der Inselspital-Stiftung: der Regierungsrat ernennt die Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Verwaltungsrats (inkl. Präsidium) sowie gestützt auf die Universitätsgesetzgebung die ordentlichen Professuren, welche gleichzeitig wichtige Führungspositionen im Inselspital wahrzunehmen haben;
- Für die Stellenpolitik hat sich das Inselspital an die Grundsätze des Kantons für das Spital- und Personalwesen zu halten (z.B. sind Kaderlöhne nur subventionsberechtigt, wenn sie im Rahmen der kantonalen Ansätze liegen);
- Genehmigung der Änderungen der Organisation auf erster Führungsstufe (Kliniken, Institute, Zentrallaboren nach Anhang Staatsvertrag)
- Überprüfung der vertraglich vereinbarten Ziele;
- Die Steuerung des Inselspitals erfolgt gestützt auf das Spitalversorgungsgesetz und Universitätsgesetzgebung (Universitätsgesetz, per März 2005 revidierte Universitätsverordnung) sowie drei Verträge:
 1. Vertrag vom 13. Dezember 2007 zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung
 2. Leistungsvertrag zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Spitalleitung des Inselspitals für medizinische Dienstleistungen
 3. Rahmenvertrag vom 8. Januar 2001 zwischen dem Regierungsrat und der Inselspitalstiftung betreffend die Übertragung von Aufgaben in der Lehre und Forschung; gestützt darauf
 - Leistungsvereinbarung für Lehre und Forschung mit der Universität (vom Verwaltungsrat genehmigt am 31. August 2004 unter Vorbehalt der Mehrwertsteuerfrage) bzw.
 - einzelne Leistungsaufträge der medizinischen Fakultät mit den einzelnen Kliniken unter Zustimmung der Spitalleitung.

3. Weitere Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene sind im Übrigen insbesondere relevant:

- Krankenversicherungsgesetz (Art. 49 KVG betr. Leistungsfinanzierung statt Objektfinanzierung u. insbesondere Aussonderung der Kosten für Lehre und Forschung; Art. 39 betr. Spitalplanung des Kantons);
- übriges Versicherungsrecht (Betriebshaftpflicht, VV/UV/MV/ IV, Sachversicherung, Studienversicherung);
- Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 30. 11.01 betr. Anrecht der Halbprivat- oder Privatpatienten auf die vom Kanton ausgerichteten Subventionen;

- Strafrecht (strafbare Handlungen gegen Leib und Leben / Vermögen / Amts- und Berufspflicht);
- Datenschutzrecht;
- Umweltrecht;
- Universitätsförderungsgesetz betr. Qualität von Lehre und Forschung; Anerkennung universitärer Studiengänge;
- Arbeitsgesetzgebung insbes. Arbeits- / Ruhezeiten und Unfallbekämpfung;
- Heilmittelgesetz (Arzneimittel- und Medizinprodukte) / GMP-, GCP, GDP)
- Epidemiegesetz;
- Fortpflanzungsmedizinengesetz;
- Strahlenschutzgesetz;
- Transplantationsgesetz;
- Stammzellenforschungsgesetz;
- Gendiagnostikgesetz;
- Bundesgesetz über die genetischen Untersuchungen beim Menschen
- Betäubungsmittelgesetz;
- Unfallversicherungs- und Invalidenversicherungsgesetz;
- Medizinalberufegesetz.

Auf Kantonal-Bernischer Ebene (vgl. Schema auf Seite 3):

- räumt das Organisationsgesetz (OrG) dem Regierungsrat weiten Handlungsspielraum bei der Organisation der Aufgaben ein;
- berücksichtigt das Gesetz über Leistungen und Finanzen (FLG) vermehrt die Vereinbarkeit der Gesetzgebung mit den Anforderungen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- setzen Art. 53 ff. Universitätsgesetz (UniG) die Existenz von Universitätsspitalern voraus und hält Art. 55 UniG fest, die Beziehungen zwischen der Universität und den Universitätsspitalern sowie der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion seien durch Verordnung zu regeln;
- nennt das Gesundheitsgesetz (GesG) die Gesundheits- und Fürsorgedirektion als Aufsichtsbehörde betr. Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen und die darauf gestützte Forschungsverordnung (FoV) die Kantonale Ethikkommission für die Bewilligung von Forschungsuntersuchungen am Menschen;
- ist die Personalgesetzgebung für ordentliche/ausserordentliche ProfessorInnen direkt anwendbar;
- kontrolliert die Kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz durch halbjährliches Reporting die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung (DSG);
- sind für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge die Spitalgesetzgebung sowie die Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens (ÖBG/ÖBV) einzuhalten und tritt der Kanton in Bauherrenfunktion auf (Federführung: Hochbauamt).

Von den Inselehospital-internen Grundlagen seien erwähnt:

- Testament der Anna Seiler
- Ergänzendes Reglement der Inselehospital-Stiftung zum Testament von Anna Seiler
- Finanzreglement (Verwendung Stiftungsvermögen / dessen Erträge)
- Reglement über die wissenschaftlichen Fonds
- Spitalreglement über privatärztliche Tätigkeit
- Organisationsreglement der Inselehospital-Stiftung
- Organisationsreglement des Inselehospital
- Führungshandbuch
- Unternehmensstrategie 2007 - 2010

Bern, 18. Mai 2005 / Th, aktualisiert: 4. August 2008 / zur

SpVG

UniG

Inselvertrag

Mehrjährig, **Inselspital-Stiftung (Verwaltungsrat) - Kanton Bern** (Grosser Rat; resp. Regierungsrat für Änderung des Anhangs betr. Klinikbenennungen)

Dienstleistung

Lehre und
Forschung

**Rahmenleistungs-
vertrag** (ab 2007)

i.d.R. für 4 Jahre
Verwaltungsrat - Regierungsrat

Rahmenvertrag

Verwaltungsrat - Regierungsrat

Leistungsverträge

jährlich, Verwaltungsrat – GEF
(i.Rahmen der vom GR genehmigten Mittel)

**Leistungsverein-
barung**

Spitalleitung - Unileitung

**Geschäftspläne –
Budgets o. L.&F**

jährlich
Spitalleitung - Departemente

Leistungsaufträge

jährlich
Ordinariat/Klinikleitung – Medizinische
Fakultät